

ERZ 46 2018.RRGR.333

Antrag Gesetzgebung

Version 1

05.03.2019 / AO

Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) (Änderung)



Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+	-
					++	--
Indirekte Änderung des FILAG						
EVP (Wenger)	24g	1		Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Artikel 24a1 Absatz 1 LAG werden zu je 50 Prozent vom Kanton und Gesamtheit der Gemeinden finanziert. Sie werden pro Schuljahr erhoben und abgerechnet.		-
EVP (Wenger)	T2-1			Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund dieser Änderung werden ab dem Zeitpunkt ihres Eintretens dem Lastenausgleich nach Artikel 29b FILAG angerechnet.		